



Bekanntmachung für die Abstimmung vom 29. November 2026

Der Gemeinderat von Meierskappel gestützt auf,

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern betreffend der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen

beschliesst:

1. *Öffnung der Urne*
Das Urnenlokal im Gemeindehaus, Dorfstrasse 2, 6344 Meierskappel, ist am Sonntag, 29.11.2026, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, geöffnet.
2. *Briefliche Stimmabgabe*
Die bzw. der Stimmberechtigte kann ihr bzw. sein Stimmrecht von jedem Ort aus briefliche ausüben. Für die briefliche Stimmabgabe ist kein Gesuch notwendig. Wer brieflich stimmen will, kann dies mit dem amtlichen Stimm- und Wahlcouvert (zusammen mit allen anderen Unterlagen zugestellt) und dem Rücksendecouvert tun (§61 ff. Stimmrechtsgesetz). Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendecouvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft.
3. *Persönliche Stimmabgabe beim Stimmregisterführer bzw. bei der Stimmregisterführerin*
Die bzw. der Stimmberechtigte ist befugt, während der Bürozeit des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin in Form der brieflichen Stimmabgabe zu stimmen.
4. *Stimmrechtsbeschwerde*
Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag. Die Beschwerde ist an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.
5. *Veröffentlichung*
Dieser Beschluss ist an der amtlichen Anschlagstelle zu veröffentlichen

Meierskappel, 1. Oktober 2026

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL